

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. November 1956

44/J

Anfrage

der Abgeordneten Wunder, Dr. Hetzenauer, Vollmann
und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend Anstellungserfordernisse für einen gehobenen Posten im bergbe-
hördlichen Inspektionsdienst.

-.-.-.-

Die Bundesbeamten des bergbehördlichen Inspektionsdienstes erfüllen im Laufe ihrer langjährigen Verwendung nicht allein die Aufgaben und Pflichten ihres Fachdienstes, sondern werden in bewährter Weise auch den Pflichten und Aufgaben gehobener Dienstleistung dadurch gerecht, daß sie die wertvollen fachlichen Erfahrungen ihrer Dienstzeit verwerten. Diese Beamten leisten damit für den Staat und die Schlüsselposition des Bergbaues Dienste, die nicht wie in den anderen Berufsgruppen durch eine entsprechende Einreihung und Stellung eine Anerkennung und Gegenleistung finden. Es kommt ihnen nicht die gleiche Behandlung zu wie beispielsweise den Beamten der Arbeitsämter und Arbeitsinspektionen, die auf den Erfahrungen ihrer Praxis im Fachdienst aufbauen und so gehobene Stellungen erlangen können. Diesem Umstand trägt die Dienstzweigeverordnung dadurch sichtbar Rechnung, daß sie die langjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst bei den Arbeitsämtern und Arbeitsinspektionen als Anstellungserfordernisse für den gehobenen Fachdienst dieser Dienstzweige anerkennt. Eine gleiche Behandlung kommt trotz gleicher Umstände den im bergbehördlichen Inspektionsdienst Tätigen nicht zu. Diese ungleiche Behandlung kann aber keine sachlichen Gründe für sich beanspruchen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, zur Erlangung eines gehobenen Postens im bergbehördlichen Inspektionsdienst die analogen Anstellungserfordernisse, wie sie bei den Arbeitsämtern und Arbeitsinspektionen festgelegt sind, auch für die Bundesbeamten des bergbehördlichen Inspektionsdienstes in der Dienstzweigeverordnung festzusetzen?

-.-.-.-